

Kurztitel

Exekutionsordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 79/1896 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1995

§/Artikel/Anlage

§ 30

Inkrafttretensdatum

01.07.1996

Außerkrafttretensdatum

31.12.2003

Text**§. 30.**

(1) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit dürfen Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
 2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war
- auf Anordnung des Exekutionsgerichts vorgenommen werden.

(2) Der Beschluss, durch welchen die Erlaubnis erteilt wird, ist dem Verpflichteten auf Verlangen bei der Exekutionshandlung in schriftlicher Fassung vorzuweisen.

(3) Die Ertheilung oder Versagung dieser Erlaubnis kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.